

Bayerisches Wasserentnahmeentgelt – Hinweise für Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Grundsätzliches:

Welche Wasserversorger sind umfasst (Grundwasser, inkl. Quellen; Uferfiltrat)?

Antwort:

Den Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt (WEE) unterfallen grds. alle, die aufgrund eines in Bayern erteilten Wasserentnahmerechts Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG entnehmen. Hiervon erfasst sind auch Quellwasser sowie Uferfiltrat.

Welche Wassermenge wird abgerechnet (Bescheid, tatsächlich entnommene Menge, Freimengen, Wasserverluste, Bezug zur EÜV)?

Antwort:

Maßgeblich für die Berechnung des WEE ist die im Bescheid zugelassene Jahresentnahmemenge, es sei denn, der Entgeltpflichtige übermittelt bis zum 1. März des Folgejahres die tatsächlich entnommene Jahresmenge (Art. 79 Abs. 1 Satz 1, 2 BayWG).

Öffentliche Wasserversorgungsunternehmen (WVU) erhalten – wie alle anderen Grundwassernutzer auch – den allgemeinen Freibetrag. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 100 Abs. 3 Satz 4 BayWG beträgt dieser für das Jahr 2026 **2.500 m³** und ab 2027 gemäß Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG **5.000 m³** pro Jahr. Bei Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt zusätzlich eine pauschale Reduzierung der gemeldeten Entnahmemenge um **2 %** (Art. 79 Abs. 1 Satz 4 BayWG). Diese Reduzierung dient der bürokratiearmen Umsetzung bei Entnahmen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel aus Hydranten für Feuerwehr, THW etc.) oder sonstigen Allgemeinwohlzwecken (zum Beispiel Spülungen von Hydranten, Übungen und Schulungen von Feuerwehr, Technischem Hilfswerk oder weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Springbrunnen, Friedhofswasser etc.) aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung. Damit wird die Leistung der Wasserversorger für die Allgemeinheit anerkannt. Würde die Reduktion nicht vorgenommen, würden diese rein dem Allgemeinwohl dienenden Wasserentnahmen beim Bürger wegen des Grundsatzes der Kostendeckung beim Wasserpreis des Wasserversorgers zu einer höheren Belastung führen. Dies widerspräche dem Grundsatz einer gerechten und fairen Erhebung.

Bei öffentlichen WVO stellt sich somit die Bemessungsgrundlage bei rechtzeitiger Übermittlung der tatsächlich entnommenen Entnahmemenge wie folgt dar: Von der tatsächlich entnommenen Menge werden 2% gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 4 BayWG abgezogen. Danach wird von diesem Wert der Freibetrag gem. Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG (5.000 m³) bzw. für 2026 der Freibetrag gem. Art. 100 Abs. 3 Satz 4 BayWG (2.500 m³) abgezogen. Dies ergibt den Wert, der mit dem Entgeltsatz multipliziert wird. Das Ergebnis ist das für das jeweilige Erhebungsjahr zu zahlende WEE.

Wer ist die zuständige Behörde (auch bei überregionalen Wasserversorgern)?

Antwort:

Ziel ist, dass ein Entgeltpflichtiger einen Festsetzungsbescheid für alle seine entgeltpflichtigen Grundwasserbenutzungen erhält. Dies erfordert bereits die Anwendung des Freibetrags, der nur einmal je Entgeltpflichtigen gewährt werden darf (Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 BayWG).

Die zur Ermittlung des WEE eingesetzte Fachanwendung Wasserversorgung (FA-WV) gruppiert alle in der Anwendung geführten Wasserfassungen zu einem Betreiber. Der Betreiber mitsamt seinen Wasserfassungen erscheint bei der KVB, die die größte Anzahl an Wasserfassungen im Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt zu diesem Betreiber hat. Die Fachanwendung ermittelt auch alle entgeltpflichtigen Grundwasserbenutzungen in einem anderen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Sofern eine Pattsituation besteht, d. h. gleich jeweils viele Wasserfassungen in Landkreisen bzw. kreisfreien Städten vorhanden sind, ist die KVB zuständig (automatisch in der Fachanwendung zugeordnet), welche die am längsten noch gültige Grundwasserzulassung erstellt hat. Die entsprechend ermittelte Behörde erlässt dann den Festsetzungsbescheid für alle Grundwasserzulassungen für den Entgeltpflichtigen. Die anderen KVBs, welche auch über entsprechende Grundwasserzulassungen verfügen, bearbeiten diesen Entgeltpflichtigen bezüglich Fragen der Erhebung des WEE nicht – dieser Entgeltpflichtige wird nur der zuständigen KVB ausgegeben.

Wie ist der Zeitablauf und wann muss das WVU was tun (Insb. Datenabfrage im Herbst, Bescheid 03/2027 für zweites Halbjahr 2026, Folgebescheid, etc.)?

Antwort:

Alle potenziell Entgeltpflichtigen – somit auch die WVUs – werden durch die jeweils zuständige KVB im Herbst 2026 angeschrieben. In diesem Schreiben werden alle der Behörde vorliegenden genehmigten Grundwasserentnahmestellen sowie die dazu erlassenen genehmigten maximalen Entnahmemengen pro Jahr aufgelistet.

Diese Aufstellung ist durch das WVU auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Änderungen sind der KVB entsprechend mitzuteilen.

Mit Beginn der Meldefrist nach EÜV kann dann das WVU über das Portal „porta-Was“ seinen Jahresbericht nach EÜV digital übermitteln. Die im Jahresbericht angegebenen tatsächlichen Jahresentnahmemengen sind Grundlage zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes und werden bei Meldung über das Portal „porta-Was“ automatisch zur Ermittlung des WEE herangezogen.

Wie läuft der Prozess im Rahmen der Digitalisierung und des Digitalen Wasserbuchs konkret ab?

Antwort:

Die WVUs erhalten im Herbst ein Informationsschreiben durch die KVB. Darin wird über das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Einführung des WEE informiert. Des Weiteren werden

je Betreiber / WVU alle vorliegenden genehmigten Wasserfassungen mit genehmigten Entnahmemengen sowie Betreiberinformationen zur Überprüfung aufgelistet.

Nach Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit bedarf es keines weiteren Tätigwerdens seitens der WVUs. Die tatsächlichen Wasserentnahmemengen für die Erhebung des WEE werden auf Grund der bestehenden Berichtspflicht nach der Eigenüberwachungsverordnung bei Meldung über das Portal „porta-Was“ automatisch an die zuständige KVB übermittelt.

Das Wasserentnahmeentgelt soll ein Modul im digitalen Wasserbuch sein. Als gemeldete Jahresmenge soll die Meldung im Jahresbericht der EÜV dienen. Läuft diese Meldung auch automatisch in das digitale Wasserbuch und die Behörde entnimmt die Daten für den Gebührenbescheid? D.h. muss der Wasserversorger seine Jahresmenge nicht separat melden?

Antwort:

Aktuell wird zur Berechnung des Wasserentnahmeentgelts mit der Fachanwendung Wasserversorgung gearbeitet. Die Daten für den Jahresbericht nach EÜV werden über das Portal „porta-Was“ gemeldet. Die hierbei gemeldeten Jahresentnahmen werden automatisch für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes herangezogen, so dass der Betreiber keine mehrfache Meldung der Entnahmemengen vornehmen muss. Dieses Verfahren wird bei einer Umstellung auf das Modul Wasserentnahmeentgelt, das an das digitale Wasserbuch angekoppelt ist, gleichbleiben. Der EÜV-pflichtige Entnehmer muss einmal pro Jahr – wie bislang auch – seinen Jahresbericht bis spätestens zum 1. März digital abgeben (§ 5 EÜV).

Kalkulation:

Wie kann das WVU das WEE weitergeben und in die Kostenkalkulation einrechnen?

Antwort:

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 KAG werden für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen auf Grundlage von Gebührensatzungen Benutzungsgebühren erhoben. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken, sodass die in Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung anfallenden Kosten auf die Gebührenpflichtigen umzulegen sind. Die Kosten, die infolge der Einführung des Wasserentnahmeentgelts ab 1. Juli 2026 für die Wasserversorger auf Grund von Grundwasserentnahmen entstehen, stellen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG ansatzfähige Kosten dar, die in die Gebührenkalkulation einzustellen sind und somit über Benutzungsgebühren an die Gebührenschildner weitergegeben werden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfte ein laufender Kalkulationszeitraum abgebrochen und unter Einbeziehung des WEE neu kalkuliert werden?

Antwort:

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt

werden, der Kalkulationszeitraum darf maximal vier Jahre betragen. Vor dem Hintergrund des Prinzips der Gebührenkontinuität ist es nur ausnahmsweise möglich, einen laufenden Kalkulationszeitraum mit Wirkung für die Zukunft abzuberechnen. Diese Möglichkeit besteht (nur), wenn die Kalkulation in eine erhebliche Schieflage gerät, weil erhebliche Abweichungen der aktuellen Kosten zu den zuvor in der Vorkalkulation prognostizierten Kosten gegeben sind und ein Wasserversorger droht, in eine hohe Kostenunterdeckung zu laufen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 31.05.2021, Az.: 20 ZB 20.2016, juris).

Möglich ist der Abbruch eines laufenden Kalkulationszeitraums damit nur bei einer nicht vorhersehbaren wesentlichen Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts dürfte regelmäßig nicht zu einer erheblichen Schieflage mit der Gefahr einer hohen Kostenunterdeckung führen, sodass ein Abbruch des Kalkulationszeitraums allein aufgrund der Einführung des Wasserentnahmeentgelts regelmäßig ausscheiden wird. Letztlich bedarf dies aber stets einer Beurteilung im jeweiligen Einzelfall.

Im Falle eines laufenden mehrjährigen Kalkulationszeitraums dürften die durch das Wasserentnahmeentgelt ab 1. Juli 2026 entstehenden Kosten somit grundsätzlich erst im folgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden. Kostenunterdeckungen, die infolge der Einführung des Wasserentnahmeentgelts entstanden sind, sollen im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, vgl. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 HS. 2 KAG.

Wie kann/soll der Anteil des WEE an der Gebühr im Bescheid ausgewiesen werden?

Antwort:

Die Kosten, die im Zuge der Einführung des Wasserentnahmeentgelts entstehen, sind über die Grund- und/oder Verbrauchsgebühren auf die Gebührenschuldner umzulegen. Eine getrennte Ausweisung des Wasserentnahmeentgelts im Gebührenbescheid ist nicht erforderlich. Hierauf weist auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin (vgl. LT-Drs. 19/8947, S. 72).

Ist das Wasserentnahmeentgelt umsatzsteuerpflichtig oder eine Netto-Abgabe?

Antwort:

Das StMFH teilte hierzu Folgendes mit: Auf das vom Entgeltspflichtigen an die zuständige Behörde zu entrichtende Wasserentnahmeentgelt ist keine Umsatzsteuer aufzuschlagen. Davon zu unterscheiden ist der umsatzsteuerpflichtige Verkauf von Wasser, bspw. durch die WVU. Die durch das WEE erhöhten Kosten der WVU erhöhen den kalkulatorischen Aufwand (wie z. B. auch Personal-, IT- oder Gebäudekosten). Aus dem kalkulatorischen Aufwand ergibt sich der Nettoendkundenpreis, der zugleich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage darstellt (vgl. Abschnitt 10.1 Abs. 6 Satz 3 UStAE, § 10 UStG, Art. 78 MwStSystRL). Die Bemessungsgrundlage erhöht sich also durch das WEE (wie es z. B. auch bei der CO₂-Abgabe pro Liter Sprit der Fall ist), was auch die finale Umsatzsteuerbelastung erhöht.

Wird es praktische Hinweise zu sachgerechter und ordnungsgemäßen Kostenkalkulation und Ausweisung aus dem Innenministerium geben, wie von Seiten der Versorger angeregt (Insb. Prognose mit Puffer, Einpreisung und Umgang mit Mehr-/Minderausgaben bzw. Über-/Unterdeckung im Kalkulationszeitraum)?

Antwort:

Das StMI teilte mit, dass keine gesonderten Hinweise zur Kostenkalkulation beabsichtigt sind.

Kommunikation:

Wie muss der Wasserkunde über das WEE bzw. die festgelegte Höhe im betroffenen Netzgebiet informiert werden (z. B. Veröffentlichung im Amtsblatt und ggf. auf der Internetseite)?

Antwort:

Der Endverbraucher, der das Wasser vom öffentlichen WVU bezieht, ist wegen fehlender direkter Grundwasserentnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG nicht wasserentnahmeentgeltspflichtig und somit kein Bescheidsadressat. Bezüglich einer Information des Endverbrauchers bestehen demzufolge keine wasserrechtlichen Vorgaben.

Wird es eine behördliche Information vor Ort dazu geben?

Antwort:

Das StMUV bietet auf der [Homepage](#)¹ weitere Informationen in Form von FAQ zum Wasserentnahmeentgelt an. Zudem werden alle potenziell Entgeltpflichtigen im Herbst 2026 mit einem Informationsbrief und der Bitte zur Datenüberprüfung angeschrieben und erhalten ebenfalls entsprechende Informationen.

¹ https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/novelle_baywg/index.htm